

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ**Rektorat**

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: (0316)389 DW 1106, 1107; Telefax: (0316) 32 25 04

Graz, 6. März 1996

Re/ 683

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Abteilung I/D/7
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	16 -GE/19... 16
Datum:	8. MRZ. 1996
Verteilt:	1.3.96 ✓

A. Samruggi

Zu GZ 68.159/9-I/D/7/96

STELLUNGNAHME**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz geändert werden soll****1. Grundsätzliches**

Auch hier gilt der grundsätzliche Einwand, der bereits im Begutachtungsverfahren über die Änderung des Abgeltungsgesetzes erhoben wurde:

Die Kürze der Begutachtungsfrist schließt eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Entwurf und Beratungen in den zuständigen Kollegialorganen (Gesamtkollegium, Stipendienkommission) aus.

Die folgende Stellungnahme setzt sich daher auch nicht mit hochschulpolitischen Fragen auseinander, sondern greift nur zwei Punkte heraus, die aus der Erfahrung für den Bereich der Kunsthochschulen von Bedeutung sind.

2. Konkrete Einwände**2.1 Kürzung der Leistungsstipendien:**

Zif. 18 des Entwurfs sieht eine Änderung von § 58 Abs. 1 vor und reduziert deutlich die für Leistungsstipendien jährlich zur Verfügung stehende Summe.

Dies wird gerade im Bereich der künstlerischen Hochschulen ausdrücklich bedauert, weil die Leistungsstipendien für alle Studierenden ein deutlicher Leistungsanreiz waren und sind. Jede diesbezügliche Einschränkung ist daher aus der Sicht der Studierenden und der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen ausdrücklich zu bedauern.

2.2 Keine Förderungsstipendien für Absolventen:

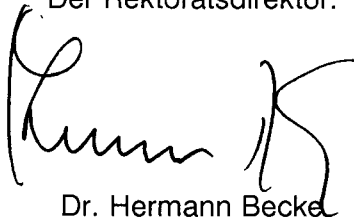
Nach Zif. 20 des Entwurfs fällt die bisher bestehende Möglichkeit für Absolventen weg. Dies ist speziell für zwei Studienrichtungen an der Grazer Hochschule äußerst bedauerlich, nämlich für die Studienrichtungen Bühnengestaltung und Darstellende Kunst.

Die sachlich gerechtfertigte Handhabung war bisher so, daß Förderungsstipendien grundsätzlich nur für jene Studierenden zuerkannt wurden, die die erste Diplomprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abgelegt hatten. Die Studienrichtungen Bühnengestaltung und Darstellende Kunst bestehen nur aus je einem Studienabschnitt, sodaß in diesen Studienrichtungen Förderungsstipendien nur für Absolventen in Frage kamen. Da gerade in der Studienrichtung Bühnengestaltung die künstlerischen Arbeiten auch finanziell sehr aufwendig sind, war dies eine vielfach genutzte Möglichkeit. Nach dem Wortlaut des Entwurfs fällt diese Möglichkeit nun weg. Gerade für Kunsthochschulen wäre es besonders hilfreich, wenn hier Ausnahmestimmungen vorgesehen werden könnten, wonach Förderungsstipendien an künstlerischen Hochschulen auch an Absolventen vergeben werden könnten (bei Studienrichtungen, die nicht in Studienabschnitte geteilt sind).

3. Zusammenfassung

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß diese Stellungnahme vorbehaltlich aller weiteren Äußerungen der Hochschule zu betrachten ist. Die angeführten beiden Punkte sind zweifellos nur Mindestforderungen an den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Rektoratsdirektor:



Dr. Hermann Becke

Erght weiters an:

1. **Parlamentsdirektion (25fach)**
2. **BMWFK, Abt. I/D/6**
3. **BMWFK, Abt. I/B/5A**
4. **BMWFK, Abt. I/B/5B**
5. **Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz**
6. **Rektorats- bzw. Akademiedirektion der fünf übrigen künstl. Hochschulen**
7. **ARGE der Universitäts- und Rektoratsdirektoren, z.Hd. des Vorsitzenden HR Mag. Dr. Auer**
8. **Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft in Wien**
9. **Studienbeihilfenbehörde Graz**